

Schriften zum Völkerrecht

Band 238

**Die völkerrechtliche Bewertung
der NATO-Einsätze
seit dem Ende der Sowjetunion
aus dem Blickwinkel
des NATO-Vertrages**

Von

Lennart Taschenbrecker



Duncker & Humblot · Berlin

LENNART TASCHENBRECKER

Die völkerrechtliche Bewertung der NATO-Einsätze
seit dem Ende der Sowjetunion aus dem Blickwinkel
des NATO-Vertrages

Schriften zum Völkerrecht

Band 238

Die völkerrechtliche Bewertung
der NATO-Einsätze
seit dem Ende der Sowjetunion
aus dem Blickwinkel
des NATO-Vertrages

Von

Lennart Taschenbrecker



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Paris-Lodron-Universität Salzburg
hat diese Arbeit im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0251
ISBN 978-3-428-15860-7 (Print)
ISBN 978-3-428-55860-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris-Lodron-Universität Salzburg im Wintersemester 2018/2019 als Dissertation angenommen. Die *defensio* erfolgte am 18. Dezember 2018. Für die Veröffentlichung wurden an der Dissertation einzelne redaktionelle Änderungen vorgenommen. Literatur und Rechtsprechung wurden bis Frühjahr 2019 berücksichtigt.

Mein großer Dank gilt meinen beiden hochgeschätzten Betreuern, Prof. Dr. Michael Geistlinger und Prof. Dr. Kirsten Schmalenbach. Ebenso gebührt mein herzlicher Dank Prof. Dr. Sigmar Stadlmeier, LL.M. (London), der das Zweitgutachten ebenso zeitnah wie prägnant erstellte. Bei Prof. Dr. Stephan Kirste und Prof. Dr. Otto Lagodny möchte ich mich zudem für die faire und professionelle Durchführung der *defensio* bedanken.

Darüber hinaus gilt mein Dank der *Heinrich Graf Hardegg'sche Stiftung* für die finanzielle Unterstützung sowie dem Institut für Öffentliches Recht (Prof. Dr. Dietrich Murswiek) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für die Bereitstellung eines Institutsarbeitsplatzes.

Aber ohne die große Unterstützung vieler anderer Menschen – insbesondere meiner Ehefrau Antonia – hätte diese Arbeit nicht erstellt werden können.

Einer guten akademischen Tradition folgend widme ich diese Arbeit meinen Eltern.

Freiburg, im Dezember 2019

Lennart Taschenbrecker

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	23
Einleitung	26
A. Einführung	26
B. Zielsetzung der vorliegenden Arbeit	29
C. Gang der Untersuchung	36
D. Terminologie	38
<i>Teil 1</i>	
Bestandsaufnahme – historische Grundlagen zur NATO	45
Kapitel 1	
Das System der NATO	47
A. Die Entwicklung der NATO von der Territorial- zur Interessenverteidigung	47
B. Die Binnenstruktur und Organisation der NATO	95
C. Die strategische Ausrichtung der NATO	101
D. Zusammenfassung	144
Kapitel 2	
Einsätze der NATO seit Ende der Sowjetunion	146
A. Bosnienkrieg – die Operation „Deliberate Force“	146
B. Kosovokrieg – die Operation „Allied Force“	156
C. Krieg in Afghanistan – die Operation „Enduring Freedom“	167
D. Konflikt in Libyen – die Operation „Unified Protector“	172

*Teil 2***Grundlagen der Gewaltanwendung im geltenden Völkerrecht** 177

Kapitel 1

Das völkerrechtliche Gewaltregelungsregime 179

- A. Die Entwicklung des Gewaltverbots und seiner Ausnahmen 179
- B. Das Gewaltregelungsregime der Vereinten Nationen 184
- C. Keine Rechtfertigungsgründe für den Einsatz militärischer Gewalt außerhalb des Rechts der VN 196

Kapitel 2

Der rechtliche Rahmen der NATO 208

- A. Die Bindung internationaler Organisationen an das Völkerrecht 208
- B. Rechtsgrundlagen und Hauptvereinbarungen der NATO 225
- C. Der völkerrechtliche Zugang der NATO zu militärischen Maßnahmen 229
- D. Fazit: Die Handlungsmöglichkeiten der NATO im Rahmen der kollektiven Verteidigung 245

*Teil 3***Militärische Handlungskomponenten der NATO – Bestandsaufnahme und Rechtsermittlung** 247

Kapitel 1

Bestand und Inhalt der NATO-Grundsätze und -Verpflichtungen 249

- A. Methodischer Ansatz der Vertragsanalyse 249
- B. Ziel und Zweck des Bündnisses ausgehend vom NV 270
- C. Die grundlegenden Handlungsprinzipien ausgehend vom NV 278
- D. Fazit: Aufgabenbereich und Handlungsbefugnisse 283
- E. Die innerstaatliche Relevanz der NATO-Verpflichtungen – am Beispiel des Mitgliedstaates Bundesrepublik Deutschland 283

Kapitel 2

Abwandlung sowie Änderung des NV durch Mitgliedstaaten 297

- A. Die Vertragsänderung 297

Inhaltsübersicht	11
B. Vertragsänderung durch Übereinkunft aller Vertragsparteien	304
C. Vertragsänderung durch spätere Praxis	313
D. Keine Handlungserweiterungen durch Anwendung der „implied powers“- Lehre	324
E. Der NV – ein Vertrag zulasten Dritter?	339
F. Fazit	342

Teil 4

Die Einsatzpraxis der NATO seit dem Ende der Sowjetunion 345

Kapitel 1

Der Bosnienkrieg 347

- A. Völkerrechtliche Parameter des Engagements zur Konfliktbewältigung 347
- B. Bewertung der Einzelmaßnahmen der NATO 355

Kapitel 2

Der Kosovokrieg 360

- A. Völkerrechtliche (Rechts-)Grundlagen für die getätigten NATO-Maßnahmen 360
- B. Bewertung der Einzelmaßnahmen der NATO 367

Kapitel 3

Der „Anti-Terror-Krieg“ in Afghanistan 370

- A. Völkerrechtliche (Rechts-)Grundlagen für die getätigten NATO-Maßnahmen 370
- B. Bewertung der Einzelmaßnahmen der NATO 387

Kapitel 4

Der internationale Militäreinsatz in Libyen 388

- A. Völkerrechtliche (Rechts-)Grundlagen für die getätigten NATO-Maßnahmen 388
- B. Überschreiten der Resolutionsanordnung durch die NATO 396
- C. Bewertung der Einzelmaßnahmen der NATO 401

Kapitel 5	
Auswertung der Rechtsermittlung	404
A. Die Auswirkungen der „NATO-Praxis“ auf das Völkerrecht	404
B. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen „ius cogens“-Grundsätze	414
C. Praxis der NATO seit Ende der Sowjetunion – Folge: Nichtigkeit des NV?	421
D. Bewertung und Fazit	424
<i>Teil 5</i>	
Abschluss der Untersuchung	427
Kapitel 1	
Zusammenfassung und Ausblick	430
A. Thesen und Ergebnis dieser Arbeit	430
B. Schlussbetrachtungen	433
Kapitel 2	
Summary	436
Literaturverzeichnis	441
Stichwortverzeichnis	493

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	23
Einleitung	26
A. Einführung	26
B. Zielsetzung der vorliegenden Arbeit	29
I. Vorüberlegungen	29
II. Bekenntnis zum Völkerrecht	31
III. Trennung von Legalität und Legitimität	33
C. Gang der Untersuchung	36
D. Terminologie	38
I. Die NATO	38
II. Vorgehensweise zur Rechtsermittlung	42
III. Die für die Rechtsermittlung relevanten Fragestellungen	43
<i>Teil 1</i>	
Bestandsaufnahme – historische Grundlagen zur NATO	45
Kapitel 1	
Das System der NATO	47
A. Die Entwicklung der NATO von der Territorial- zur Interessenverteidigung	47
I. Beweggrund und Anstoß für die Gründung der NATO	47
1. Die weltpolitische Lage nach Ende des Zweiten Weltkriegs	48
2. Herbeiführen einer bipolaren Weltordnung	52
a) Die Vorgehensweise der Flügelmächte Sowjetunion und USA beim Entstehen einer neuen Weltordnung	55
aa) Aufbau einer sozialistischen Staatengemeinschaft durch die Sowjetunion	56
bb) Sicherung geopolitischen Einflusses jenseits des Atlantiks durch die USA	60
b) Hervortreten fundamentaler Gegensätze politisch-gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen	63
3. Folge: Erschaffung militärischer Bündnisse zur „Friedenssicherung“	65
a) NATO	66
b) Warschauer Pakt (WP)	68

4. Zusammenfassung	73
II. Historische Vorstellungen der Mitgliedstaaten – der NATO-Vertrag als ausfüllungsbedürftiger „politischer“ Vertrag auf Grundlage einer Wertegemeinschaft seiner Mitgliedstaaten	74
Exkurs: „Die deutsche Frage“ – Deutsche (Teil-)Staaten	75
III. Die jüngere Geschichte der NATO	85
IV. Die Grundhaltung und das Verhältnis Russlands zur NATO	86
V. Die weltpolitische Lage im Jahr 2018 – Multipolarität	93
B. Die Binnenstruktur und Organisation der NATO	95
I. Die politische Struktur des Bündnisses	95
II. Die militärische Struktur des Bündnisses	98
III. Andere NATO-Einrichtungen	101
C. Die strategische Ausrichtung der NATO	101
I. Strategie der „abgestuften Abschreckung“	103
1. Lageentwicklung im Zeitraum von 1949–1967	104
2. Strategische Ausrichtung und Komponenten der Strategie	107
II. Strategie der „flexiblen Erwiderng“	109
1. Lageentwicklung im Zeitraum von 1967–1990	110
2. Strategische Ausrichtung und Komponenten der Strategie	117
III. Konzept der „Friedens- und Stabilitätssicherung“	126
1. Lageentwicklung im Zeitraum von 1990–1999	127
2. Ziele und Komponenten des Strategischen Konzepts 1991	129
3. Lageentwicklung im Zeitraum von 1999–2010	131
4. Ziele und Komponenten des Strategischen Konzepts 1999	133
IV. Konzept: „Aktives Engagement, Moderne Verteidigung“	137
1. Lageentwicklung seit dem Jahr 2010	138
2. Ziele und Komponenten des Strategischen Konzepts 2010	140
V. Derzeitige und zukünftige Ausrichtung der NATO	142
D. Zusammenfassung	144

Kapitel 2

Einsätze der NATO seit Ende der Sowjetunion 146

A. Bosnienkrieg – die Operation „Deliberate Force“	146
I. Hintergrund des bewaffneten Eingreifens der NATO	147
1. Der Zerfall der Republik Jugoslawien	147
2. Die Entwicklung der Politik des SR unter Einbeziehung der NATO	149
II. Die NATO-Maßnahmen	154
1. Die Operation „Deliberate Force“	154
2. S/RES/1031 (1995) – IFOR	155
3. S/RES/1088 (1996) – SFOR	156

B. Kosovokrieg – die Operation „Allied Force“	156
I. Die Entwicklung des Kosovo-Konflikts bis zur Intervention der NATO	157
1. Der politische Hintergrund des Konflikts	157
2. Die Entwicklung der Politik des SR und der NATO	159
II. Die Operation „Allied Force“	165
C. Krieg in Afghanistan – die Operation „Enduring Freedom“	167
I. Zum Vorgeschehen	167
II. Die NATO-Maßnahmen	168
1. S/RES/1368 und 1373 (2001) – „Operation Enduring Freedom“	168
2. S/RES/1386 (2001) – ISAF	171
D. Konflikt in Libyen – die Operation „Unified Protector“	172
I. Zum Vorgeschehen	172
II. Die NATO-Maßnahmen	174
1. S/RES/1970 (2011)	174
2. S/RES/1973 (2011) – „Operation Unified Protector“	174
3. Responsibility to Protect	175

Teil 2

Grundlagen der Gewaltanwendung im geltenden Völkerrecht 177

Kapitel 1

Das völkerrechtliche Gewaltregelungsregime 179

A. Die Entwicklung des Gewaltverbots und seiner Ausnahmen	179
I. Der Zeitraum seit Gründung der Vereinten Nationen	180
1. Das Gewaltverbot	181
2. Die drei normierten Ausnahmen	183
II. Zusammenfassung	183
B. Das Gewaltregelungsregime der Vereinten Nationen	184
I. Das universelle System kollektiver Sicherheit der Vereinten Nationen	184
II. Die Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta	185
1. Voraussetzungen der Art. 39, 41 und 42 VN-Charta	186
2. Normativer Rahmen	188
3. Das (kollektive) Selbstverteidigungsrecht i. S. d. Art. 51 VN-Charta	190
4. Durchführung der Beschlüsse des SR	190
III. Bewaffnetes Eingreifen regionaler Organisationen nach Kapitel VIII der VN-Charta	192
1. Die NATO als Regionalorganisation i. S. d. Kapitel VIII der VN-Charta?	193
2. Die Selbsteinordnung des Bündnisses bei der Gründung	193
3. Zwischenergebnis und Schlussfolgerung	196

C. Keine Rechtfertigungsgründe für den Einsatz militärischer Gewalt außerhalb des Rechts der VN	196
I. Repressalien	199
II. Staatennotstand und völkerrechtliche Notwehr	202
III. Der Irrläufer der bewaffneten „Humanitären Intervention“	203
1. Der Begriff der „Humanitären Intervention“	203
2. Mangelnde Rechtfertigung Humanitärer Interventionen	205

Kapitel 2

Der rechtliche Rahmen der NATO 208

A. Die Bindung internationaler Organisationen an das Völkerrecht	208
I. Autonome Bindung an das Völkergewohnheitsrecht	221
II. Autonome Bindung an allgemeine Rechtsgrundsätze	223
III. Autonome Bindung an das „ius cogens“	224
B. Rechtsgrundlagen und Hauptvereinbarungen der NATO	225
I. Der NATO-Vertrag	225
II. Die „Strategischen Konzepte“	226
III. Die Gipfelerklärungen	228
C. Der völkerrechtliche Zugang der NATO zu militärischen Maßnahmen	229
I. Der Art. 51 VN-Charta als Rechtfertigungsgrund der Existenz und völkerrechtliche Ermächtigungsnorm für militärische Interventionen der NATO	229
1. Inhalt und Umfang des (kollektiven) Selbstverteidigungsrechts	231
a) Der „bewaffnete Angriff“ i. S. d. Art. 51 VN-Charta	232
b) Die „präventive“ Selbstverteidigung	234
c) Das Erfordernis der „Unmittelbarkeit“ und „Proportionalität“ ...	240
2. Zwischenergebnis	241
II. Das Wechselverhältnis von Art. 51 VN-Charta und NV („Verweisklausel“)	241
D. Fazit: Die Handlungsmöglichkeiten der NATO im Rahmen der kollektiven Verteidigung	245

Teil 3

**Militärische Handlungskomponenten der NATO –
Bestandsaufnahme und Rechtsermittlung** 247

Kapitel 1

Bestand und Inhalt der NATO-Grundsätze und -Verpflichtungen 249

A.	Methodischer Ansatz der Vertragsanalyse	249
I.	Die Auslegung und Analyse des NV	249
1.	Die völkerrechtliche Auslegungslehre nach den Art. 31 ff. WVK ...	249
2.	Die allgemeinen Auslegungsregeln der Art. 31 und 32 WVK	252
a)	Art. 31 Abs. 1 WVK	253
b)	Art. 31 Abs. 2–Abs. 4 WVK	253
c)	Art. 32 WVK	256
3.	Der Auslegungsvorgang nach der WVK	257
4.	Die zwei autoritativen Sprachfassungen des NV	261
a)	Die Normstruktur von Art. 33 WVK	262
aa)	Art. 33 Abs. 1 WVK	263
bb)	Art. 33 Abs. 2 WVK	263
cc)	Art. 33 Abs. 3 WVK	264
dd)	Art. 33 Abs. 4 WVK	264
b)	Das Verhältnis von Art. 33 WVK zu den allgemeinen Auslegungsregeln	265
c)	Zwischenergebnis und Schlussfolgerung	267
II.	Der satzungsrechtliche Kompetenzrahmen	269
B.	Ziel und Zweck des Bündnisses ausgehend vom NV	270
I.	Aufgabenfeld	270
1.	„Präambel“ – Gewährleistung der Freiheit und Sicherheit aller Mitgliedstaaten mit militärischen und nichtmilitärischen Mitteln ...	270
2.	Art. 5 NV – Kollektive Verteidigung	272
3.	Art. 2 – Engagement bei der Entwicklung friedlicher und freund- licher internationaler Beziehungen	273
4.	Art. 1, 7 und 8 NV – mögliche Restriktionen des Aufgabenfelds ...	274
II.	Einsatzgebiet	276
1.	Art. 6 NV – nordatlantisches Gebiet	276
2.	Art. 10 NV – Erweiterung des Einsatzgebiets durch Beitritt weiterer Staaten	277
III.	Zusammenfassung	277
C.	Die grundlegenden Handlungsprinzipien ausgehend vom NV	278
I.	Souveräne Gleichheit der Mitgliedstaaten	278
II.	Konsultation, Zusammenarbeit und Solidarität	280
III.	Konsensprinzip	282

D. Fazit: Aufgabenbereich und Handlungsbefugnisse	283
E. Die innerstaatliche Relevanz der NATO-Verpflichtungen – am Beispiel des Mitgliedstaates Bundesrepublik Deutschland	283
I. Die Vorgaben des Grundgesetzes	285
1. Der Ausgangspunkt – Art. 87a Abs. 2 GG	285
2. Einsätze im Rahmen von Systemen kollektiver Sicherheit – Art. 24 Abs. 2 GG	286
3. Die Anforderungen aus Art. 59 Abs. 2 GG	289
4. Zwischenfazit	290
II. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts	291
III. Zusammenfassung	295

Kapitel 2

Abwandlung sowie Änderung des NV durch Mitgliedstaaten	297
A. Die Vertragsänderung	297
I. Terminologie	297
II. Arten der Vertragsänderung	298
III. Vertragsänderung und Vertragsauslegung	299
1. Besonderheiten der Auslegung eines Gründungsvertrags	300
a) Besondere Rolle von teleologischer/dynamischer Auslegung und Praxis der internationalen Organisation	301
b) Interpretationskompetenz und autoritative Auslegung	302
2. Zwischenfazit	303
IV. Zwischenergebnis	303
B. Vertragsänderung durch Übereinkunft aller Vertragsparteien	304
I. Vertragsänderungen durch Gipfelerklärungen seit 1990	305
II. Vertragsänderungen durch „Strategische Konzepte“	307
III. Zwischenfazit	312
C. Vertragsänderung durch spätere Praxis	313
I. Zur Rechtserheblichkeit der späteren Praxis	313
II. Die spätere Praxis als Auslegungsfaktor	314
III. Die spätere Praxis als Vertragsgestaltungsgrund	320
IV. Zwischenfazit	323
D. Keine Handlungserweiterungen durch Anwendung der „implied powers“-Lehre	324
I. Abgrenzung der „implied powers“ zum „effet utile“	324
II. Ausstattung der NATO-Organen mit implizierten Kompetenzen	331
III. Ausgestaltung und Grenzen der Kompetenzen	332
IV. Zwischenfazit	338
E. Der NV – ein Vertrag zugunsten Dritter?	339
F. Fazit	343

Teil 4

Die Einsatzpraxis der NATO seit dem Ende der Sowjetunion 345

Kapitel 1

Der Bosnienkrieg 347

- A. Völkerrechtliche Parameter des Engagements zur Konfliktbewältigung 347
 - I. Rechtliche Bindung des Bündnisses an die VN-Charta 347
 - 1. Ermächtigung auf Grundlage von Kapitel VII und VIII der VN-Charta 350
 - 2. Der Sanktionsmechanismus von Kapitel VII und VIII der VN-Charta 350
 - 3. Die Problematik der vorgenommenen Umdeutung von einem Verteidigungs- zu einem Sicherheitsbündnis 351
 - II. Der vertragliche Kompetenzrahmen für Einsätze „out of area“ 353
 - III. Die völkerrechtliche Bewertung des Einsatzes 354
- B. Bewertung der Einzelmaßnahmen der NATO 354

Kapitel 2

Der Kosovokrieg 360

- A. Völkerrechtliche (Rechts-)Grundlagen für die getätigten NATO-Maßnahmen 360
 - I. Rechtliche Bindung der NATO an die „Autorität des SR“ 363
 - II. Der vertragliche Kompetenz- und Handlungsrahmen der NATO bei fehlender und/oder nachträglicher Autorisierung durch den SR 365
 - 1. Kollektive Friedenssicherung als eine der NATO aus den Hauptvereinbarungen übertragene Befugnis 365
 - 2. Befugnis zu militärischen Maßnahmen ohne Resolution des SR 366
- B. Bewertung der Einzelmaßnahmen der NATO 367

Kapitel 3

Der „Anti-Terror-Krieg“ in Afghanistan 370

- A. Völkerrechtliche (Rechts-)Grundlagen für die getätigten NATO-Maßnahmen 370
 - I. Resolutionen des SR nach dem 11. September 2001 370
 - II. Die Anwendung des – kollektiven – Selbstverteidigungsrechts bei einem Angriff „Privater“ 372
 - 1. Das Verhältnis von Selbstverteidigung und kollektiver Friedenssicherung nach Art. 51 VN-Charta 372
 - 2. Selbstverteidigung auch gegen (quasi-)staatliche Taliban oder auch gegen nicht-staatliche Akteure (al-Qaida) 375

a) Voraussetzungen des Rechts auf Selbstverteidigung i. S. v. Art. 51 VN-Charta	377
aa) Textauslegung des Begriffs „bewaffneter Angriff“ hinsichtlich eines Staatlichkeitserfordernisses	378
(1) Grammatikalische Auslegung	378
(2) Systematische Auslegung	379
(3) Teleologische Auslegung	382
bb) Zusammenfassung hinsichtlich des Staatlichkeitserfordernisses	382
b) Zwischenergebnis	383
3. Keine Anwendung des – kollektiven – Selbstverteidigungsrechts nach dem 11. September 2001	384
III. Deckt der NV das Tätigwerden der NATO im Rahmen des ISAF-Mandats?	385
B. Bewertung der Einzelmaßnahmen der NATO	387

Kapitel 4

Der internationale Militäreinsatz in Libyen 388

A. Völkerrechtliche (Rechts-)Grundlagen für die getätigten NATO-Maßnahmen 388	
I. Die Anwendung und Umsetzung des Konzepts der „Responsibility to Protect“	389
1. Die völkerrechtliche Einordnung des Konzepts	391
2. Merkmale und Anwendungsvoraussetzungen	392
II. Die Umsetzung des Konzepts der Schutzverantwortung durch die NATO als eine vom NV erfasste Aufgabenzuweisung?	393
B. Überschreiten der Resolutionsanordnung durch die NATO	396
I. Dem SR obliegt die Bewertung und Festlegung der Maßnahmen zur Umsetzung der Resolutionsanordnungen	397
II. Entscheidungs- und Handlungsalternativen des SR bei Überschreitung der Resolutionsanordnung	399
C. Bewertung der Einzelmaßnahmen der NATO	401

Kapitel 5

Auswertung der Rechtsermittlung 404

A. Die Auswirkungen der „NATO-Praxis“ auf das Völkerrecht	404
I. Beleg eines unterschiedlichen Völkerrechtsverständnisses zwischen den USA und Kontinentaleuropa	404
1. Mentalitätsunterschiede	404
2. Rechtskulturunterschiede	407
II. Die Folgen dieser rechtskulturellen Divergenzen für das Völkerrecht ..	410

Inhaltsverzeichnis	21
B. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen „ius cogens“-Grundsätze	414
I. Rechtsgrundlagen für Schadensersatz im Recht bewaffneter Konflikte	415
II. Schadensersatz wegen Verletzungen des Gewaltverbots in der bisherigen Praxis	417
III. Zwischenfazit	420
C. Praxis der NATO seit Ende der Sowjetunion – Folge: Nichtigkeit des NV?	421
D. Bewertung und Fazit	424

Teil 5

Abschluss der Untersuchung 427

Kapitel 1

Zusammenfassung und Ausblick 430

A. Thesen und Ergebnis dieser Arbeit	430
B. Schlussbetrachtungen	433

Kapitel 2

Summary 436

Literaturverzeichnis	441
-----------------------------	-----

Stichwortverzeichnis	493
-----------------------------	-----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zeitstrahl weltpolitischer Ereignisse und internationaler Konflikte in Zusammenschau mit Interventionen und Strategischen Konzepten der NATO seit 1989	28
Abbildung 2:	Geografische Übersicht über die Mitgliedstaaten der NATO (dunkelgrau) und des Warschauer Pakts (hellgrau/schraffiert). Die Schauplätze der in dieser Arbeit behandelten Konfliktherde sind in schwarz gekennzeichnet	69
Abbildung 3:	Organisationsstruktur der NATO mit politischen (hellgrau) und militärischen (dunkelgrau) Organisationseinheiten	96
Abbildung 4:	Zeitstrahl der behandelten Konflikte in Bosnien, dem Kosovo, in Afghanistan und Libyen (dunkelgrau) und die entsprechenden NATO-Interventionen (hellgrau). Historische Ereignisse, die als Meilensteine oder Wendepunkte für den Verlauf eines oder mehrerer Konflikte gelten, sind durch Rahmen hervorgehoben	147

Vorbemerkung

„Ich teile die Hoffnung und den Wunsch nach dauerndem Frieden, aber die ausgesprochene Zuversicht teile ich nicht.“

Helmuth Graf von Moltke

Dieses *Moltke*¹ zugeschriebene Zitat wurde vermutlich vor weit mehr als einhundert Jahren formuliert – gleichwohl hat es nichts von seiner Aktualität verloren und wirkt wie in die heutige globale und multipolare Zeit hineinprojiziert.

Allerdings hat sich die Wirklichkeit militärischer Auseinandersetzungen seit Moltkes Wirken – insbesondere seit der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts – insofern grundlegend geändert, als diese gegenwärtig überwiegend innerhalb von Staaten stattfinden, sie nicht nur von Staaten geführt und auch nicht nur von Armeen ausgetragen werden. Es sind Konflikte und Kriege, die zumeist lediglich Verlierer kennen und welche die Gesellschaften nicht in einen Frieden, sondern in vielen Fällen in Chaos entlassen². Darüber hinaus werden die Konfliktursachen durch Kriege und militärische Interventionen nicht beseitigt, sondern eher verstärkt. Aus diesem Grund bedarf es – insbesondere in der derzeitigen weltpolitischen Gemengelage – einer allgemein anerkannten „Kriegs- und Interventionsordnung“ der internationalen Gemeinschaft.

Diese Ordnung kann nur eine Ordnung des (Völker-)Rechts sein. Für das Völkerrecht ist dieser Kontext seit jeher bedeutsam, denn seine Legitimität

¹ *Helmuth Karl Bernhard von Moltke* (der Ältere), * 26. Oktober 1800 in Parchim/Meckl., † 24. April 1891 in Berlin, war (der) preußische(r) Generalfeldmarschall, Chef des Generalstabs, Mitglied des Deutschen Reichstags und Schriftsteller. Nach den *Deutschen Einigungskriegen* (Deutsch-Dänischer Krieg im Jahre 1864, Preußisch-Österreichischer Krieg im Jahre 1866 und Deutsch-Französischer Krieg in den Jahren 1870/71), die unter Moltkes militärischer Verantwortung geführt wurden, kam es mit der Verkündung durch den preußischen König *Wilhelm I.* am 18. Januar 1871 zur Gründung des *Deutschen (Kaiser-)Reichs*.

² Vgl. hierzu die Aussage des 44. US-amerikanischen Präsidenten *Barack Hussein Obama II*, der das Vorgehen nach dem Sturz des libyschen Machthabers *Muammar al-Gaddafi* 2011 als den „schlimmsten Fehler“ seiner achtjährigen Amtszeit bezeichnete. („Wahrscheinlich, dass ich nicht für den Tag nach der Intervention in Libyen geplant habe, die mir damals als richtige Entscheidung erschien.“), in: FAZ, v. 11. April 2016, S. 1.

ist insgesamt zu wahren. Die Legitimität des Völkerrechts als Institution und damit seine Autorität, Befolgung einzufordern, wird nicht nur durch Nichtbefolgung beschädigt, sondern auch falls bei neu auftretenden Problemen unzureichende Antworten geliefert werden³. Allerdings sind wichtige Legitimationsfaktoren des Völkerrechts – wie seine Bestimmtheit und Kohärenz – zu Teilen lediglich gering ausgeprägt und gleichzeitig ist die Heranziehung des vorhandenen (Vertrags-)Rechts bei neueren Entwicklungen und Geschehnissen nicht ohne Weiteres möglich. Ebendies charakterisiert die Problematik der *Organisation des Nordatlantikvertrages* (NATO⁴) und ihrer Interventionen⁵ seit Ende der bipolaren Weltordnung Anfang der 1990er-Jahre – denn der dem Bündnis zugrunde liegende NV⁶ wurde für derartige Unterfangen seinerzeit nicht konzipiert. Fehlt jedoch eine ausgeformte Rechtsgrundlage, besteht insbesondere für das Völkerrecht die Gefahr, dass sein universeller Anspruch in Gefahr geraten könnte.

Dem soll durch die vorliegende Arbeit entgegengewirkt und ein Teilaspekt der gesamten Problematik, der völkervertraglichen Situation des Bündnisses bei militärischen Einsätzen, einer rechtlichen Klarstellung zugeführt werden. Die Problematik betrifft in ihrem Kern das (NATO-)Verständnis von militärischen Maßnahmen und Menschenrechtsschutz. Bei Betrachtung der völkerrechtlichen Begründungen der jeweiligen Interventionen wird eine äußerst „westlich“ geprägte Sichtweise deutlich, die vorgibt, die Menschenrechte und das Individuum in das Zentrum des Interesses zu stellen. Dies ist zum Teil das Resultat einer verfassungsrechtlichen Lesart⁷ des Völkerrechts, die

³ T. Franck, *The Power of Legitimacy and the Legitimacy of Power*, in: AJIL 100 (2006), S. 98: „Thus, it is primarily obsolescence, not desuetude, that threatens the system’s determinancy“; ebenso haben z.B. die Entwicklungen im Klimaschutz und die weltweite Finanzkrise das Vertrauen in das Völkerrecht und die Vereinten Nationen enttäuscht.

⁴ Engl.: North Atlantic Treaty Organization; franz.: Organisation du Traité de l’Atlantique Nord (OTAN).

⁵ Hierbei handelt es sich insbesondere um die Interventionen in *Bosnien-Herzegowina*, im *Kosovo*, in *Afghanistan* und in *Libyen*, die Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind.

⁶ Der *NATO-Vertrag* trat nach der Ratifizierung aller Mitgliedstaaten am 24. August 1949 in Kraft (BGBl. 1955 II S. 289, in der Fassung des Protokolls v. 17.10.1951, BGBl. 1955 II S. 293). Die *Bundesrepublik Deutschland* ist durch Protokoll vom 23. Oktober 1954 mit Wirkung vom 6. Mai 1955 (BGBl. 1955 II S. 630) der NATO beigetreten. Die *Republik Österreich* ist kein Mitglied der NATO.

⁷ Gegen den Vorwurf, die Wissenschaft betreibe eine „Europäisierung“ des Völkerrechts, verwahrt sich jedoch A. Peters, die darauf hinweist, dass dieser „Trend“ innerhalb Europas sehr umstritten ist und es zugleich außerhalb Europas zahlreiche Sympathisanten des völkerrechtlichen Konstitutionalismus gebe, vgl. *dies.*, in: J. Klabbers et al. (Hrsg.), *The Constitutionalization of International Law*, S. 346.

eine Konstitutionalisierung⁸ des Völkerrechts adressiert. Ob diese Sichtweise in Bezug auf das Nordatlantikkbündnis auch auf einem völkervertraglichen Fundament fußt, ist bisher nicht eindeutig beantwortet worden.

Es wird davon ausgegangen, dass der Idealzustand, die Auflösung der NATO und ihr Ersatz durch die Aktivierung des militärischen Potenzials von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zumindest auf absehbare Zeit aufgrund des neu belebten „Kalten Krieges“ nicht realisiert werden kann.

⁸ *A. von Bogdandy*, Demokratie, Globalisierung, Zukunft des Völkerrechts, in: *ZaöRV* 63 (2003), S. 864; *ders.*, Constitutionalism in International Law, in: *HarvILJ* 47 (2006), S. 223 ff.; *J. Delbrück*, Prospects for a „World (Internal) Law?“, in: *IndJGLS* 9 (2002), S. 401 ff.; *B. Fassbender*, The United Nations Charter as Constitution of The International Community, in: *CJTL* 36 (1998), S. 529 ff.; *J. Frowein*, Konstitutionalisierung des Völkerrechts, in: *K. Dicke* (Hrsg.), *Völkerrecht und Internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System*, S. 427 ff.; *S. Hobe*, Die Zukunft des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung, in: *AVR* 37 (1999), S. 253 ff.; *S. Kadelbach/T. Kleinlein*, Überstaatliches Verfassungsrecht, in: *AVR* 44 (2006), S. 235 ff.; *T. Kleinlein*, Alfred Verdross as a Founding Father of International Constitutionalism, in: *GoJIL* 4 (2012), S. 385 ff.; *J. Klabbers/A. Peters/G. Ulfstein* (Hrsg.), *The Constitutionalization of International Law, passim*; *C. Tomuschat*, Die internationale Gemeinschaft, in: *AVR* 33 (1995), S. 1 ff.; *A. Emmenrich-Fritsche*, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, *passim*.